

Mohammed Arkoun

Todesstrafe und Folter im islamischen Denken

Ich möchte gleich zu Anfang betonen, daß ich mich der geläufigen Meinung, daß die traditionellen Religionen letztgültige Erkenntnisinstanzen und unantastbare Regulierungssysteme für das individuelle und gesellschaftliche Leben darstellen, nicht anschließe. Vielmehr werde ich mich bemühen, anhand des islamischen Beispiels einen Anstoß zu einem Neuüberdenken der Grundbedingungen für die Überlegungen über Todesstrafe und Folter zu geben.

Zu Anfang werde ich kurz die sozialen und historischen Umstände zeichnen, unter denen der Koran und die Tätigkeit Mohammeds einsetzten; anschließend werde ich die Hauptmerkmale und die Bestimmungen des religiösen Gesetzes oder der *Charī'a* zum Thema Mord (*qatl*) als Delikt und als Strafe aufzeigen; zum Schluß werde ich dann – leider zu flüchtig – die theoretischen Probleme streifen, die die *Charī'a* heute in den vom neuzeitlichen Lebensstil beeinflussten islamischen Gesellschaftsgruppen aufwirft.

I. *Urf und Charī'a*

Diese beiden Begriffe beziehen sich auf eine Unterscheidung im anthropologischen Bereich: der *urf* bezeichnet das örtliche Gewohnheitsrecht, das in den verschiedenen ethnokulturellen Gruppen sowohl vor als auch *nach* dem Auftreten des islamischen Phänomens in Gebrauch war; die *Charī'a* dagegen bezeichnet das System der juristisch-religiösen Normen und Denkweisen, die von den muslimischen Theologen-Juristen auf der Grundlage der Korantexte, der authentischen prophetischen Tradition (*Hadīth*), des Konsenses zwischen der Gemeinschaft (*Ijmā'*) und den auf Analogie beruhenden Schlußfolgerungen aus den ausdrücklichen Bestimmungen in Koran und *Hadīth*¹ festgelegt wurden. Immer wieder hat der muslimische Staat versucht, das örtliche Gewohnheitsrecht durch die *Charī'a* zu ersetzen, ob das Oberhaupt nun gerade ein Kalif, ein Sultan (in der ottomanischen Periode) oder ein einfacher Emir war; dieses hat sich jedoch bis in unsere Zeit hinein gehalten, und zwar umso siegreicher, als der Koran verschiedene Bestimmungen aus dem beduinischen *urf* des alten Arabiens, gerade auf

strafrechtlichem Gebiet, nicht nur bestätigt, sondern sogar transzendentalisiert hat.

Als Beispiel seien folgende Verse zitiert:

«Diejenigen, die Gott und seinen Propheten bekämpfen und alles tun, um Verwirrung auf Erden zu stiften, sollen zur Vergeltung die Todesstrafe oder die Kreuzigung oder die Entfernung von Händen und Füßen oder die Verbannung in eine ferne Gegend erleiden; Schande wird ihnen in dieser Welt anhaften, und in der anderen werden sie grausame Qualen erleiden» (V,33).

«Wenn eure Frauen eine Schandtat (= unerlaubter sexueller Akt) begangen haben, so sollen vier unter Euch gegen sie aussagen; wenn dies geschehen ist, so sperrt sie in eure Wohnungen ein, bis der Tod sie ereilt oder bis Gott ihnen eine Rettungsmöglichkeit gewährt» (IV,15).

«Wir haben in der Thora folgendes für sie verfügt: Leben um Leben, Auge um Auge, Nase um Nase, Ohr um Ohr, Zahn um Zahn; Verletzungen unterliegen dem Vergeltungsrecht. In Barmherzigkeit auf das Vergeltungsrecht zu verzichten, bedingt eine andere Sühne der Sünden. Diejenigen, die nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz Gottes urteilen, sind Gesetzlose» (V,45).

«Ihr Gläubigen! Das Vergeltungsrecht ist euch vorgeschrieben im Falle eines Mordes: ein freier Mann für einen freien Mann, ein Sklave für einen Sklaven, eine Frau für eine Frau. Derjenige, der von seinem Bruder-in-Gott die Vergebung eines Mordes erhält, wird bereitwillig eine den Sitten entsprechende Entschädigung leisten müssen. Nach alledem wird ein jeder, der die Vorschriften mißachtet, eine grausame Strafe erfahren» (II,178).

Man könnte die Beispiele von Textstellen, die sich auf die Praxis einer im Koran sogenannten *Jābiliyya* unterworfenen arabischen Gesellschaft beziehen, beliebig vermehren: wir werden eines noch «wilden» Denkens und Handelns ansichtig, das in Widerspruch steht zu den idealen, menschenwürdigen und befreienden Normen, die Gott und sein Prophet anordnen. Das Augenmerk ist auf die ständig wiederkehrenden Ursachen blutiger Konflikte gerichtet: Rivalitäten zwischen Familien, Klans und Sippen, die Diebstahl, Raub und Mord nach sich ziehen, und auf den Umstand, daß die Frauen die Trägerinnen der Ehre der Familie (*'irdh*) und des Klans sind, das heißt faktisch des Lebens derjenigen Männer und Frauen, die die Verteidigungs- oder Angriffsmacht der Sippe sichern (hier liegt der Grund für die endogamische Heirat, die sich häufig auf die Kusine beschränkt); schließlich auf die nie enden wollenden Reihen von Racheakten (*tha'r*), da jeder Mord einen neuen Mord fordert. Jede

Intervention des Korans zielt darauf ab, die Härte kollektiver Verhaltensweisen zu mildern, die durch einen soziologischen Mechanismus, der sich jeglicher politischen Regulierung entzieht, bedingt ist.

Die allgemeine Gesinnung spiegelt die Hochachtung, ja selbst die Verherrlichung des Menschen (*al-in-sân*), der Gott als sein Geschöpf Rechenschaft schuldig ist für schwere Sünden (*kabâ-ir*), zu denen auch der Mord zählt (*qatl*). Deshalb wird die Aufhebung eines barbarischen arabischen Gewohnheitsrechts hervorgehoben, das den Vätern gestattete, aus unklaren Gründen ihre minderjährigen Töchter lebendig zu begraben (*maw'ûda*: vgl. VI,137,140 und LXXXI,8); das allgemeine Mordverbot (IV,29,92–93): «Es kommt einem Gläubigen nicht zu, einen anderen Gläubigen zu töten, es sei denn irrtümlich. Ein jeglicher, der irrtümlich einen Gläubigen tötet, soll gehalten sein, einen gläubigen Sklaven auf freien Fuß zu stellen und der Familie des Opfers den Blutspreis zukommen zu lassen, es sei denn, hierauf würde aus Barmherzigkeit verzichtet. Gehört das Opfer einer feindlichen, jedoch gläubigen Sippe an, so soll der Mörder einen gläubigen Sklaven freilassen; gehört das Opfer einer durch einen Vertrag mit euch verbundenen Sippe an, so ist der Familie der Blutspreis zu zahlen und ein gläubiger Sklave freizulassen; oder anstelle hiervon muß zwei Monate lang gefastet werden, um Buße vor Gott (dem Allwissenden, dem Weisen) zu tun. Jedermann, der vorsätzlich einen Gläubigen tötet, wird zur Strafe das ewige Höllenfeuer erleiden...»

Man sieht also, daß der Koran, wenn er das Leben des Menschen schützt, Unterscheidungen einführt und Normen und Handlungen, die seit langem durch das Gewohnheitsrecht (*urf*) der beduinischen Gesellschaft auferlegt sind, bestätigt. Es wird für den weiteren Verlauf dieser Abhandlung nützlich sein, diejenigen Ansichten des Korans, die während der ersten beiden Jahrhunderte der Hedschra für die Ausarbeitung der *Charîa* Bedeutung gewannen, zusammenzustellen:

1. Die Todesstrafe wird ausdrücklich vorgeschrieben für «diejenigen, die Gott und seinen Gesandten bekämpfen», für Frauen, die sich einer unerlaubten sexuellen Handlung schuldig gemacht haben, für vorsätzlichen Totschlag (Wiedervergeltung), für Verrat (*murtadd*);

2. Allgemein gesprochen werden die schwersten Sünden (*Kabâ'ir*), die als direkte Übertretungen des Willens Gottes gelten, am jüngsten Tag ohne Möglichkeit der Fürsprache oder der Vergebung bestraft werden (II,48). In Verband mit solchen Sünden werden immer Vorstellungen von Qualen, von Folterungen und Peinigungen, von ewigem Feuer, von grausamer

Züchtigung und unabwendbarem Zorn und Fluch Gottes heraufbeschworen.

3. Todesstrafe und Folter gelten immer für verstockte Abtrünnige (*kuffâr*) und für Gläubige, die durch schwere Sünde von Gott getrennt leben. Im Grunde spiegeln die strafrechtlichen Bestimmungen ein System von Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der jungen muslimischen Glaubensgemeinschaft gegen die Bedrohungen einer Umwelt, die als Stammesgesellschaft von althergebrachten Bindungen der Sippenolidarität bestimmt ist. Man stellt jedoch fest, daß die junge Glaubensgemeinschaft die gleichen Bündnis- oder Abwehrmechanismen anwendet, um sich zu behaupten; auf diese Weise erhebt der Koran zufällige und profane Normen und Praktiken auf die Ebene des Unantastbaren und Transzendentalen (Blutrache, Steinigung, Freilassung von Sklaven...) Selbst wenn sie in bedeutendem Maße die historischen und sozialen Umstände (*asbâb al-nuzûl*) der Koranbestimmungen berücksichtigen, werden die Rechtsgelehrten doch die durch die Koranverse legislativen Charakters ins Leben gerufene theologische Aporie nicht beachten.

II. Die Lehrsätze der *Charîa*

Es entsteht immer große Verwirrung, wenn versucht wird, die Grundgedanken dessen, was gemeinhin «Islam» genannt wird, auf dem Gebiet von Rechtsprechung, Eigentum, Staatsgewalt, Glaubensfreiheit oder Todesstrafe zu umreißen. Man bezieht sich in der Tat völlig undifferenziert auf den Koran, auf den *Hadîth* und auf die *Charîa* als nicht in Frage zu stellende und unantastbare Autoritäten. Um uns hier auf die *Charîa*² zu beschränken, so erinnern wir daran, daß ihre Lehre aus zwei sehr verschiedenen Aktivitäten entstanden ist: bis zur zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts (= 2. Jh. der Hedschra), stützen die politisch-religiösen Autoritäten (Kalifen, Gouverneure, Richter) die Regelung einschlägiger Rechtsprobleme auf Vorstellungen des lokalen *urf* und auf die ihnen bekannten heiligen Texte. Um 780–800 beginnt die Ära der juristischen Literatur, die sich in zwei Richtungen entwickelt, einmal zur *theoretischen* Kontrollinstanz der Entscheidungen, und zweitens zur Ausarbeitung eines *corpus juris*, auf das die Richter zurückgreifen werden. Das heißt, daß die durch die nachträgliche Theoretisierung der zugrunde liegenden Quellen (*Usûl al-fiqh*) transzendentalisierte *Charî'a* in Wirklichkeit ein geschichtlich gewachsenes Lehrgebäude aus politischen, gewohnheitsrechtlichen und kulturellen Gegebenheiten der arabisch-islamischen Welt während der ersten beiden Jahrhunderte der Hedschra ist³. Die Grundsätze, die der Koran bietet, sind in dieser Konstruktion

integriert; die theologischen Schwierigkeiten jedoch, die dieses Unterfangen mit sich bringt, wurden, wie bereits angedeutet, wenig oder gar nicht erkannt.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen Koran und *Charī'a* besteht darin, daß ersterer sich zufälliger Gegebenheiten bedient, um die Beziehung Gott – Mensch als oberste Norm hervorzuheben und dem Gewissen ein *Darüber-hinaus* aller Werte, Normen, Verhaltensregeln, aller Güter und Ereignisse aufzuerlegen; und dies alles in einer mythisch gefärbten Sprache, die das Aufkommen von Problemen eher begünstigt, als sie zu lösen; die *Charī'a* dagegen systematisiert bei der Abfassung der Gesetzestexte die in der Anfangszeit übernommenen pragmatischen Lösungen. Von daher wird deutlich, weshalb es einseitig wäre, die in diesen Gesetzbüchern verzeichneten, durch eine strenge Scholastik verewigten Normen als islamisch zu bezeichnen.

Die Strafgesetzgebung und vor allem die Anwendung der Todesstrafe erlauben es, diese Beobachtungen nachzuprüfen. Tatsächlich systematisiert die *Charī'a* aus streng juristischer Sicht die Kategorien, die im Koran unter verschiedenen Gesichtspunkten verwendet werden (Ethik, Geistliches, Heilsgeschichte, Eschatologie...). Das große Schisma zwischen Muslimen = Gläubigen und Nichtmuslimen = Ungläubigen⁴ unterteilt sich nochmals wie folgt: die Muslime sind Freie oder Sklaven; zu den Nicht-Muslimen zählen die Völker der Heiligen Schrift (= Juden und Christen) und die Ungläubigen; unter den Völkern der Heiligen Schrift gibt es solche, die gewillt sind, die Kopfsteuer (*jizya*) zu zahlen, und solche, die sich weigern und sich so Verfolgungen bis hin zur Todesstrafe aussetzen. Diese gelten, je nachdem es sich um die eine oder die andere Gruppe handelt, nicht mit der gleichen Strenge und den gleichen rechtlichen Handhabungen für dieselben Delikte; auch die Vollstreckungsweisen sind nicht die gleichen (Steinigung, Kreuzigung, Erhängen, Erdrosselung...)

Das Blut eines Muslims braucht nur für Abtrünnigkeit, absichtliche Tötung und ungesetzliche sexuelle Akte vergossen zu werden; Folterung und grausames Zutodequälen sind verboten. In der Praxis und im sozialen und politischen Raum begnügt man sich im Falle von Unzucht mit 100 Peitschenhieben; aber die Autoren sind verschiedener Meinung, ob diese Strafe mit oder ohne Steinigung (die fortgesetzt werden soll, bis der Tod eintritt) vollstreckt werden soll. Der Sklave erleidet nur die Hälfte dieser Züchtigung, denn er besitzt nicht den Status eines *Muḥṣan*, der dem freien Muslim vorbehalten ist (*muḥṣan* ist der freie Muslim, der sich nie zu einem ungesetzlichen Sexualakt hat verleiten lassen und der gegen die verleumderische Beschuldigung

der Unzucht [*qadhf*] strafrechtlich geschützt wird). In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß die *Charī'a* unterscheidet zwischen den Rechten Gottes (*ḥuqûq Allah* = Abtrünnigkeit, Nichteinhaltung der Gebete, der Fasten, der *zakât*, Übertretung der Speiseverbote; die Strafen sind durch Gott festgesetzt und können weder geändert noch ausgesetzt werden; die Strafminderung aufgrund des Sklavenstandes ergibt sich aus dem Verzicht Gottes auf materielle Vorteile) und den Rechten des Menschen (*ḥuqûq adamīyya*), für die ein materieller Ausgleich verlangt wird (Wiedervergeltung, Blutrache; die Vergehen gegen die Ehre können als Delikte auf beiden Ebenen angesehen werden).

Rechtsstreitigkeiten zwischen Muslimen und Nichtmuslimen werden, was die Anwendung von Strafen angeht, nicht von politischen oder rassenbedingten Überlegungen geleitet, sondern von religiösen Kriterien, die die Hierarchie der Rechtspersonen nach der *Charī'a* bestimmt. Träger der höchsten juristischen Wertigkeit und infolgedessen der höchsten Verantwortlichkeit gegenüber dem von Gott gestifteten Gesetz (*mukallaf*) ist der männliche Muslim, der mannbar, reinen Geistes, frei und gesetzlich verheiratet ist; sein Leben wird durch das Strafrecht vorrangig geschützt; aber auch er bekommt die Höchststrafe, wenn er die Rechte Gottes mißachtet; gleich darauf folgt die freie Muslimfrau im Stande der *muḥṣana*; im Falle der Abtrünnigkeit z.B. wird sie gezwungen, zum Islam zurückzukehren, sie erleidet aber nicht die Todesstrafe; dann folgen die männlichen muslimischen Sklaven; die muslimischen Sklavinnen; die Nichtgläubigen, die den Schutz (*dhimma*) der muslimischen Obrigkeit genießen (hauptsächlich Juden und Christen, die, außer im Falle von Streitigkeiten mit Muslimen, über ihre eigenen Gerichte verfügen); die fremden Ungläubigen, die einen zeitlich beschränkten Schutz auf islamischem Boden genießen; und schließlich die Ungläubigen, die in Feindschaft mit den Muslimen leben. Es ist klar, daß diese Hierarchie Unterscheidungen und geläufige Vorstellungen der antiken Gesellschaft verewigt; aber die *Charī'a* rechtfertigt sie ausdrücklich durch die Kategorien des Reinen und des Unreinen, des Geweihten und des Profanen, des Göttlichen und des Menschlichen, des Echten und des Falschen in der Ordnung der Offenbarung, also der Erkenntnis und aller praktischen Verhaltensweisen, die daraus folgen. Die Ausdrücke *Charī'a* (die klar vorgezeichnete Bahn, auf der die Gläubigen wandeln) sowie *fiqh* (die religiöse Wissenschaft schlechthin, die Durchdringung des eigentlichen Sinnes der göttlichen Lehre), suggerieren deutlich die Werte und die Richtungen, die wir aufzeigen.

In diesem geistigen Zusammenhang müssen die Bestimmungen gesehen werden, nach denen etwa (z.B.) die Wiedervergeltung nicht gilt für einen Muslim, der einen Schützling (*dhimmî*) tötet; wenn ein *dhimmî* einem Muslim Beihilfe zum Mord leistet, bekommt er die Todesstrafe, während der Muslim lediglich den Blutspreis bezahlen muß (*diyya*): die *diyya*, die für einen *dhimmî* geschuldet wird, beträgt die Hälfte derjenigen, die für einen Muslim erhoben wird; der *dhimmî*, welcher Gott, den Propheten oder die Engel lästert, erleidet die Todesstrafe⁵. Das Leben und das Eigentum eines ungläubigen Fremden werden durch kein Gesetz geschützt, es sei denn, es wird ihm eine Sicherheit auf Zeit (*amân*) gewährt von einem Muslim, sei es ein Mann oder eine Frau, die dafür verantwortlich sind; in diesem Fall wird der Fremde behandelt wie ein *dhimmî*.

Es wäre noch viel zu sagen zu den Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Kampf der Muslime zur Verteidigung der Rechte Gottes: was im allgemeinen mit dem Begriff «heiliger Krieg» oder *jihâd* umschrieben wird. Dieser richtet sich gegen die extremistischen Unterdrücker (*bughât*), die sich auf eine andere «Rechtgläubigkeit» beziehen im (Innern des) Islams (vgl. Koran XLIX,9); aber genauer gesagt richtet sich der *jihâd* gegen die Ungläubigen, die sich weigern, sich zu bekehren oder die *jizya*⁶ zu bezahlen: in diesem Fall wird das Blut aller Männer im wehrfähigen Alter, die noch nicht gefangen genommen wurden, zum Vergießen freigegeben. Wenn man die für Diebstahl vorgesehene Strafe: Abnahme der rechten Hand und Eintauchen des Stumpfes in kochendes Öl, um Ausbluten zu vermeiden, bereits unter der Rubrik Folterung nennen kann, so erst recht die Maßnahmen bei Rückfall; die Amputation des linken Fußes nach dem ersten Rückfall, der linken Hand nach dem zweiten und des rechten Fußes nach dem dritten; Nur die Hanefiten beschränken sich auf die Amputation des linken Fußes für den zweiten Rückfall; nachher wenden sie andere Züchtigungen an, wie z.B. Gefängnisstrafe.

Unser heutiges Empfinden und die verstärkte Sorge unserer Zeit, die Unversehrtheit von Körper und Seele des Menschen zu respektieren, führen zur Verwerfung solcher Strafen. Es sei unterdessen darauf hingewiesen, daß Pakistan und Lybien nach dem Vorbild Saudi-Arabiens die klassischen Strafrechtregeln wieder eingeführt haben. Wir müssen deshalb ganz allgemein die Spannungen zwischen der *Charî'a* und der modernen Rechtsprechung in Erinnerung rufen.

III. Die *Charî'a* und die moderne Rechtsprechung

Es ist generell zu beobachten, daß die Rechtsprechung überall zögert, die Evolution der Sitten, des Empfin-

dens und der Begriffe mit voller Entschiedenheit in sich aufzunehmen. Im Falle des Islams kann man nicht nur von Konservatismus sprechen, sondern von einer Wiederbelebung des traditionellen Rechts im Rahmen der Ideologie einer Rückbesinnung auf die «authentische» und «spezifische» arabisch-islamische Eigenart, als Reaktion auf die «kulturelle Aggression» des imperialistischen Westens. In der Tat bedient sich die Staatsgewalt überall des einzig wirksamen psychologisch-sozialen Druckmittels, um den unaufhaltsamen Aufstieg von Bevölkerungsgruppen und -schichten, die bis zum Zeitpunkt der neuerdings erlangten Unabhängigkeit im eigenständigen Rahmen des mehr oder weniger von der *Charî'a* durchdrungenen *urf* gehalten wurden, unter Kontrolle zu behalten. Die augenblickliche nationalistische Phase begünstigt die Wiederbelebung der ideologischen Leistung, die die Rechtsgelehrten bereits zu Beginn der Abbasidendynastie vollzogen: die einzelnen Entscheidungen der ommajadischen Richter und Herrscher aus der Zeit etwa zwischen 670–730 sind nachträglich zu einem Lehrgebäude – der islamisierten, will sagen: sakralisierten *Carî'a* – umgestaltet worden durch die Theorie der Grundquellen des Rechts. Dieses historisch falsche Wiederaufwärmen hat jedoch die soziale und kulturelle Integration des islamischen Staates begünstigt. Dies ist der Grund, weshalb die Staaten heute über die Beibehaltung einer theoretischen Fiktion wachen, die seit dem II./VIII. Jh. die Macht eines Mythos erlangt hat: jedesmal, wenn eine Veränderung der Rechtsprechung erwogen wird, wird der göttliche Charakter der *Charî'a*, d.h. ihre Unantastbarkeit, erneut feierlich bestätigt.

Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß man im Jahre 1977 in Ägypten erwog, gegen einen abtrünnigen Muslim die Todesstrafe zu verhängen. Es ist dem heutigen Gesetzgeber nicht nur unmöglich, Bestimmungen, die im Widerspruch zur modernen Auffassung der elementaren Rechte des Menschen stehen, einfach brutal abzuschaffen, aber er trägt zu oft dazu bei, althergebrachte Glaubenssätze zu bekräftigen, so daß unumgängliche Neuerungen aufgeschoben werden. Man muß in der Tat wissen, daß die öffentliche Meinung weder über die Mittel noch über den notwendigen Rahmen verfügt, sich zu behaupten und auf die Entwicklung der Bestimmungen und des Rechtes, das diese zum Ausdruck bringt, Einfluß zu nehmen. Ob Todesstrafe und Folter angewendet werden, hängt vor allem vom guten Willen der Staatsgewalt ab, die, je nach intellektueller Bildung, religiösen Überzeugungen und politischen Absichten die Möglichkeit hat, entweder die strafrechtlichen Vorschriften der *Charî'a* zu reaktivieren, oder Sanktionen wie Gefängnis- oder

Geldstrafen den Vorzug zu geben, und diese jeweils in das Belieben der Richter zu stellen (dies ist der *ta'zir*, der im klassischen Recht vorgesehen ist). Abgesehen davon kommt es nicht selten vor, daß eine ländliche oder beduinische Bevölkerung weiter archaische Normen des *urf* anwendet, wenn es sich um das sexuelle Verhalten handelt, das die Familienehre antastet⁷. Die Staatsgewalt greift bei der Beseitigung des alten Racherechtes, das zu unnötigem Töten führte, entschiedener durch. Allgemeiner gesehen ist hervorzuheben, daß die Todesstrafe in der heutigen muslimischen Gesellschaft den gleichen Rang einnimmt wie in der westlichen. Zum einen nimmt die Gewalttätigkeit in der Tat nicht dieselben Ausmaße noch dieselbe Heftigkeit an wie in den industrialisierten Ländern; zum anderen ist eine Bevölkerung, die erschöpft ist von der täglichen Arbeit, die ständig im Einsatz ist für dringende politische, ökonomische und psychologische Kämpfe (= der Umbruch der traditionellen familiären und sozialen Verhältnisse) nicht fähig, im Stile der westlichen Intellektuellen an den «humanitären» Diskussionen teilzunehmen. Es fehlt uns an Raum, die Umstände für das Wiederauftauchen oder das Verwerfen von Todesstrafe und Folter als bezeichnende Testsituationen auf dem Weg des Menschen zu einer immer größer werdenden Würde zu untersuchen. Im Licht neuerer Erfahrungen und Praktiken, die in verschiede-

nen sozialen und politischen Räumen üblich sind, scheint es deutlich, daß die hier und dort erreichten Fortschritte weder irreversibel sind noch der biologischen, sozialen und historischen Struktur des Menschen entsprechen. Es genügt nicht, die Todesstrafe als von der Rechtsprechung verhängte Sanktion und die Folter als Mittel zur Unterdrückung des persönlichen Willens abzuschaffen; es gibt all diese kollektiven Exekutionen, Geiselnahmen, von denen Unschuldige betroffen werden, diese Akte eines blinden Terrorismus, jedes Mal gerechtfertigt durch die übergeordneten Interessen eines Volkes, einer Nation, eines Staates, einer Gruppe. Wenn die Gewalt biologische Grundlagen und Bindungen zu Sakralem besitzt, wenn «die Lebewesen historisch gewachsene Strukturen» sind, Resultate einer «Entwicklung und einer Formung»⁸, dann sollte man aufhören, die Probleme der Todesstrafe und der Folter nur in der Sprache der Ethik und der Religion oder der Sublimation, also einer Vermummung der Realität, oder in der repressiven Sprache traditioneller Rechtsprechung anzugehen. Wie man sieht, handelt es sich um eine biologische und sozial-historische Schwelle, die die Menschheit vielleicht gerade in dieser Zeit unter größten Schmerzen zu überwinden anfängt.

Aus dem Französischen übersetzt von Edith Ruser-Lindemann M.A.

MOHAMMED ARKOUN

Geboren in Taourirt-Mimoun (Großkabylien); Besuch der Oberschule in Oran; Hochschulstudium in Algier, nachher in Paris; Staatsexamen in Orientalistik (Paris, Juni 1956); Lehrer an den Gymnasien in Straßburg und Lehrbeauftragter an der Philosophischen Fakultät (1956–59). Magister-Assistent an der Sorbonne (1960–1969); Dr. Phil. (Sorbonne 1969); Konferenzleiter an der Universität Lyon II (1969–72); Professor für Orientalistik an der Universität Paris VIII (1972–77); derzeit Professor für Orientalistik an der Neuen Sorbonne (Paris III). Gastprofessor in Los Angeles (1968) und an der katholischen Universität von Louvain-La-Neuve (1978). Kurse und Vorträge in Rabat, Fès, Algier, Tunis, Damaskus, Beirut, Teheran, Berlin, Amsterdam, Harvard, Princeton, Columbia, Denver. Veröffentlichungen: *L'Humanisme arabe au IV./X. siècle* (J. Vrin 1970); *Traité Éthique* (Übersetzung des Tahdhīb al-Akhlaq von Miskawayh) (Damaskus 1969); *Essais sur la Pensée islamique* (Paris 1973); *La pensée arabe* (P.U.F., 1975); *Aspects de la pensée musulmane classique* (I.P.N., Paris 1963); *Deux Épitres de Miskawayh*, kritische Ausgabe (Damaskus 1961); (in Zusammenarbeit mit L. Carvet): *L'Islam*, hier, demain (1978); zahlreiche Artikel in Fachzeitschriften. Anschrift: 3, Place d'Étoile, F-91210 Draveil, Frankreich.

¹ Vgl. J. Schacht, *An Introduction to Islamic Law* (Oxford 1964).

² Als Gesetzessammlung unterscheiden sie sich vom Koran wie die Evangelien vom kanonischen Recht.

³ Diese kritische historische Darstellung wird von den fundamentalistischen Muslimen noch als eine Kriegsmaschinerie der «Orientalisten» gegen den Islam verworfen. Tatsächlich ist sie vor allem den Arbeiten eines I. Goldziher, J. Schacht, Ch. Chéhata... zu verdanken.

⁴ Es ist in diesem Zusammenhang bezeichnend, daß das II. Vatikanum die nichtchristliche Menschheit nochmals in «Nichtchristen» und «Nichtgläubige» unterteilt hat.

⁵ Vgl. A. Fattal, *Le statut légal des non-musulmans en pays d'Islam* (Beyrouth 1958).

⁶ Oder die Kopfsteuer; vgl. *Encyclopédie de l'Islam*, 2. éd., Art. *djizya*.

⁷ Vgl. J. Chelhod, *Le droit dans la société bédouine; recherches ethnologiques sur le urf du droit coutumier des bédouins* (Paris 1971).

⁸ F. Jacob, *Evolution et bricolage*, *Le Monde*, 6.7.8. Sept. 1977.